

Amtliches Mitteilungsblatt



Studierendenparlament

Änderung der Satzung nach § 18 a Abs. 4 BerlHG (Semesterticket-Satzung)

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 25/2024

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

33. Jahrgang/14.05.2024

Änderung der Satzung nach § 18a Abs. 4 BerlHG (Semesterticket-Satzung)

Die Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin erlässt gemäß § 18a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 in der ab 14. September 2019 gültigen Fassung (GVBl. 2011, 378) mit Beschluss in der 5. Sitzung des 31. Studierendenparlaments der Humboldt-Universität zu Berlin vom 24.04.2024 folgende Satzung:¹

- § 1 Gegenstand
- § 2 Antragsunterlagen für eine Befreiung von der Beitragspflicht
- § 3 Antragsfristen
- § 4 Bewilligungszeiträume
- § 5 Fahrgelderstattung und Kündigung von bestehenden Abonnements
- § 6 Bearbeitung des Befreiungsantrages
- § 7 Satzungsänderung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand

(1) Die Studierendenschaft erhebt von allen Studierenden, die reguläres Mitglied der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin sind, Beiträge zum Semesterticket. Der Preis für das Semesterticket in Form des „Deutschlandsemestertickets“ ist dem § 5 Abs. 1 des Vertrags zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets zwischen der Studierendenschaft der Humboldt Universität zu Berlin und dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist, zu entnehmen. Die Preise beinhalten die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer und gelten jeweils je Studierender*in und Semester. Die Studierenden erhalten dafür eine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des § 2 Vertrag zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets.

(2) Durch gesonderte Satzung kann ein Solidaritätsbeitrag zum Semesterticket einem Fonds für Zuschüsse an Studierende nach § 18 a Absatz 5 BerlHG zugeführt werden. Alle Einnahmen aus dem Beitrag zum Semesterticket, die nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über ein VBB-Semesterticket oder als Verwaltungsaufwendungen zur Ausführung dieser oder der Satzung nach § 18 a Absatz 5 BerlHG benötigt werden, werden ebenfalls dem Fonds zugeführt.

(3) Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des „Deutschlandtickets“. Das Deutschlandsemesterticket ist eine persönliche Zeitfahrkarte, welche nicht übertragbar ist. Die Fahrtberechtigung erstreckt sich auf das Verkehrsangebot des

regulären Deutschlandtickets. Der Leistungsumfang ist in den Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets geregelt. Neben den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der eingebundenen Verkehrsunternehmen des Schienenpersonennahverkehrs und des sonstigen Öffentlichen Personennahverkehrs lokaler und regionaler Anbieter. Das Deutschlandsemesterticket ist im Zeitraum des jeweiligen

- Wintersemesters vom 01. Oktober bis 31. März
- Sommersemesters vom 01. April bis 30. September für beliebig viele Fahrten im Geltungsbereich des Deutschlandtickets gültig.

(4) Die Fahrtberechtigung wird durch Vorlage des Deutschlandsemestertickets in Kombination mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild oder einem gültigen Studierendenausweis (CampusCard) nachgewiesen. Sind bis zur Meldefrist die Unterlagen für Immatrikulation oder Rückmeldung nicht ordnungsgemäß eingereicht und die Beiträge nicht vollständig eingezahlt, kann die Ausstellung der Fahrtberechtigung zum ersten Tag des Semesters nicht gewährleistet werden.

(5) Die Bezugspflicht und Berechtigung zum Deutschlandsemesterticket sind § 1 Abs. 2 des Vertrags zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets zu entnehmen.

(6) Eine Befreiung von der Zahlung des Beitrages zum Semesterticket ist auf Antrag möglich. Die dazu berechtigten Personengruppen sind § 4 Abs. 1 des Vertrags zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets zu entnehmen.

§ 2 Antragsunterlagen für eine Befreiung von der Beitragspflicht

Die Voraussetzungen zur Befreiung vom Semesterticket sind nachzuweisen, bei Bedarf auch durch ärztliches Attest. Anträge auf Befreiung von der Bezugspflicht sind formlos an das Immatrikulationsbüro zu stellen. Der Antrag ist eigenhändig zu unterzeichnen. Zur Befreiung müssen geeignete Nachweise erbracht werden. Eine gesondert zu unterschreibende Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben ist beizulegen.

¹ Die Universitätsleitung hat die Satzung am 02.05.2024 bestätigt.

§ 3 Antragsfristen

(1) Für den Antrag auf Befreiung vom Semesterticket gelten Fristen. Diese sind § 4 Abs. 1 und 2 des Vertrags zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets zu entnehmen.

(2) Tritt der Befreiungsgrund erst nach Beginn des Semesters ein, wird die*er Studierende ganz oder zum Teil von der Zahlung für das laufende Semester befreit. Der Beitrag ist entsprechend zurückzuerstatten oder, falls er noch nicht gezahlt wurde, zu erlassen. Für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Semestertickets wird ein Sechstel des gezahlten Beitrages erstattet bzw. erlassen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang des Antrags.

§ 4 Bewilligungszeiträume

Befreiungen gelten nur für das laufende oder ab dem Beginn der Rückmeldefrist für das nächste Semester. Eine rückwirkende Befreiung wird nicht gewährt.

§ 5 Fahrgelderstattung und Kündigung von bestehenden Abonnements

(1) Eine anteilige Fahrgeldrückerstattung für das Semesterticket erfolgt, soweit ein*e Studierender einen Anspruch auf Rückerstattung seines Semesterbeitrages hat.

(2) Studierende, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden, im laufenden Semester exmatrikuliert werden, ihre Immatrikulation zurücknehmen, im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären, erhalten volle nicht genutzte Monate erstattet. Eine rückwirkende Exmatrikulation begründet keinen Anspruch auf rückwirkende Erstattung von Semesterticketbeiträgen. Gleiches gilt bei rückwirkender Bewilligung eines Urlaubssemesters. Die Nichtnutzung des Deutschlandsemestertickets begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

§ 6 Bearbeitung des Befreiungsantrages

(1) Der Referent*innenRat der Humboldt-Universität zu Berlin kann mit der Hochschulverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung über die Bearbeitung hinsichtlich der Befreiungsanträge abschließen. In dieser Vereinbarung sind Einzelheiten insbesondere über die Zuständigkeit für die Entscheidung über Anträge, Kostenerstattungen für Personal und Material sowie Räumlichkeiten und Kontenverwaltung zu regeln.

(2) Das Ergebnis der Entscheidung über die Befreiung ist der*m Studierenden mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Soweit zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beitrag bereits gezahlt wurde, ist die Rückzahlung des erlassenen Betrages zu veranlassen.

(4) Im Falle der Rückerstattung des Beitragsanteils werden die Studierenden auf den Entfall der Fahrtberechtigung hingewiesen.

§ 7 Satzungsänderung

Diese Satzung kann mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Anlage

Vertrag zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets zwischen der Verfassten Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) und den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) sowie dem VBB Verkehrsbund Berlin-Brandenburg

Vertrag

zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets

zwischen

der **verfassten Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin (HU)**,
vertreten durch den Referent*innenrat (gesetzlich AStA),
Unter den Linden 6, 10099 Berlin,

– im Folgenden **Vertragspartner** genannt –

und

der **Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) - AöR -**,
vertreten durch die Bereichsleiterin Vertrieb und Marketing
und den Abteilungsleiter Tarif/Erlösmanagement,
Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin,

– im Folgenden Verkehrsunternehmen, abgekürzt **VU** genannt –

sowie

der **VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH**,
vertreten durch die Geschäftsführerin Ute Bonde,
Stralauer Platz 29, 10243 Berlin,

– im Folgenden **VBB** genannt –

– Vertragspartner, VU und VBB jeweils auch „**Vertragspartei**“ und zusammen „**Vertragsparteien**“ –

wird folgender Vertrag zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets geschlossen:

PRÄAMBEL

In dem Bestreben, die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden an Lehrinrichtungen im Tarifgebiet des Deutschlandsemestertickets wahrzunehmen und die Mobilität der Studierenden mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln bundesweit zu gewährleisten und zu fördern, schließen die Vertragsparteien nachfolgende Vereinbarung.

§ 1 Gegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Konditionen und Rahmenbedingungen zum Erwerb des **Deutschlandsemestertickets** für alle bezugsverpflichteten Studierenden des Vertragspartners am Standort Berlin.
- (2) Immatrikulierte Studierende einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie sind zum Bezug des Deutschlandsemestertickets verpflichtet, soweit keine der nachfolgenden Ausnahmen greifen. § 4 bleibt unberührt.

Schwerbehinderte Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen, können sich von der Bezugspflicht des Deutschlandsemestertickets befreien lassen. § 4 findet entsprechende Anwendung.

Folgende Personengruppen sind nicht berechtigt, ein Deutschlandsemesterticket über diesen Vertrag zu beziehen:

- a. Gasthörer*innen sowie Zweithörer*innen im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,
- b. Studierende die ausschließlich in einem Abend-, - Online- oder Fernstudiengang ohne Präsenzpflicht eingeschrieben sind („Fernstudierende“),
- c. Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen,
- d. Studierende, die nachweislich ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten,
- e. Studierende, welche der Studierendenschaft nicht angehören,
- f. Studierende, die ein Studium mit einem Leistungsumfang von weniger als 15 Credit Points im Semester absolvieren,
- g. Studierende, die für Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbaustudiengänge immatrikuliert sind oder an weiterbildenden Studiengängen teilnehmen sowie Promotionsstudierende.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsumfang ist in den Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets Ziffer 2 geregelt und gilt für das Deutschlandsemesterticket entsprechend.
- (2) Neben den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der eingebundenen Verkehrsunternehmen des Schienenpersonennahverkehrs und des sonstigen Öffentlichen Personennahverkehrs lokaler und regionaler Anbieter (ohne Fernverkehrsanbieter). Das Deutschlandsemesterticket wird jeweils für ein Semester ohne monatliche Kündbarkeit ausgegeben.
- (3) Die Verkehrsleistungen werden von den am Deutschlandticket teilnehmenden Verkehrsunternehmen erbracht. Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis zwischen dem Deutschlandsemesterticket-Inhaber und dem befördernden Verkehrsunternehmen.

- (4) Das Deutschlandsemesterticket ist eine persönliche Zeitfahrkarte, welche nicht übertragbar ist. Das Deutschlandsemesterticket wird als personalisiertes digitales Ticket ausgegeben.
- (5) Die Laufzeit des Deutschlandsemestertickets entspricht der Vertragslaufzeit nach **Anlage 1** dieses Vertrags. Die Fahrtberechtigung endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (6) Mit der Berechtigung über den Bezug des Deutschlandsemestertickets über den Vertragspartner kann der einzelne Studierende sein Deutschlandsemesterticket über den vom VU und Vertragspartner festgelegten Prozess gemäß **Anlage 2** je Semester abrufen.

§ 3

Leistungen des Vertragspartners

- (1) Der Vertragspartner hat für das Deutschlandsemesterticket ein Entgelt nach § 5 (1) je Semester für jeden nach diesem Vertrag Deutschlandsemesterticket bezugsverpflichteten Studierenden (§ 1 Absatz 2) für den Zeitraum des jeweiligen Semesters an das VU zu entrichten.
- (2) Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass die für die Einführung des Deutschlandsemestertickets notwendigen datentechnischen Voraussetzungen geschaffen werden (siehe **Anlage 2** und **Anlage 2.1**).
- (3) Der Vertragspartner macht das Angebot des Deutschlandsemestertickets allen betroffenen Studierenden bekannt und vermittelt den Studierenden die Berechtigung für den Erwerb des Semestertickets.
- (4) Der Vertragspartner meldet dem VU den Wohnort und die PLZ aller abzurechnenden Deutschlandsemestertickets spätestens zum 1. April 2024. Mit einer weiteren Meldung spätestens zwei Monate nach Ende der Vertragslaufzeit gemäß **Anlage 1** informiert der Vertragspartner das VU über den Wohnort und die PLZ aller abgerechneten Deutschlandsemestertickets.

§ 4

Befreiung von Entgeltentrichtung, Erstattung

- (1) Der Vertragspartner kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden in folgenden Fällen von der Entgeltzahlung nach § 3 Absatz 1 befreit werden und eine Rückerstattung voller nicht genutzter Monate beantragen:
 1. bei Studierenden, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters, eines Auslandssemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens drei zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschlandsemestertickets aufhalten,
 2. bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit Deutschlandsemesterticket immatrikuliert sind, kann an einer Hochschule erstattet werden,
 3. bei Studierenden, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden, im laufenden Semester exmatrikuliert werden, ihre Immatrikulation zurücknehmen, im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären,
 4. bei Studierenden, die auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen. Die Voraussetzungen sind durch ärztliches Attest nachzuweisen.

Weiterhin begründet die Nichtausnutzung des Deutschlandsemestertickets keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

Die Nachweise zu den Ziffern 1 – 2, sind von Seiten der Studierenden bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn dem Vertragspartner für das laufende Semester anzuzeigen und zu belegen.

- (2) Der Vertragspartner hat im Falle der Rückerstattung des Beitragsanteils auf Grund von Abs. 1 die Studierenden auf den Entfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen und einen entsprechenden Eintrag in der zur Berechtigungsprüfung des Studierenden zugänglich gemachten Datenbasis vorzunehmen.
- (3) Der Vertragspartner stellt die Anzahl der auf Grundlage des Abs. 1 von der Abnahmepflicht ausgenommenen Studierenden fest, teilt diese dem VU bei der Semesterabrechnung mit und bewahrt die hierzu geführten Unterlagen für drei Jahre auf. Sollte es sich bei den Unterlagen nach Satz 1 um Unterlagen im Sinne der §147 Abs. 1 Abgabenordnung oder § 257 Abs. 1 Handelsgesetzbuch handeln, gelten für diese die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.
- (4) Das VU kann bei nicht bilateral auszuräumenden Zweifeln auf eigene Kosten die Erstattungspraxis sachlich und rechnerisch prüfen lassen; das Verpflichtungsgesetz und der Datenschutz sind zu beachten.

§ 5

Preis des Deutschlandsemestertickets

- (1) Der Preis für ein Deutschlandsemesterticket beträgt je Semester und bezugspflichtigen Studierenden (§ 1 Abs. 1, 2) zurzeit

	Preis je Semester/ Deutschlandsemesterticket brutto (inkl. derzeit 7 % Ust.)
Sommersemester 2024	176,40 €

- (2) Die beitragspflichtigen, immatrikulierten Studierenden erwerben durch die Zahlung des Semesterbeitrags die Berechtigung zum Bezug des Deutschlandsemestertickets nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (3) Der Preis des Deutschlandsemestertickets beträgt im Grundsatz 60% des regulären Deutschlandtickets. Er wird in Summe (inkl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer von zurzeit 7%) für die Laufzeit des Semesters (= sechs Monatsbeiträge) erhoben.
- (4) Der Preis des Deutschlandsemestertickets wird in gleicher prozentualer Höhe wie das Deutschlandticket fortgeschrieben und ist den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket zu entnehmen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

- (1) Für alle – außer den in § 1 Abs. 2 von der Bezugspflicht ausgenommenen Personengruppen und den in § 4 Abs. 1 von der Entgeltzahlung befreiten Studierenden – ist seitens des Vertragspartners unter dem Stichwort „Deutschlandsemesterticket“, der Angabe „BVG, Debitorenkonto HU“, unter Nennung des Namens der Hochschule sowie des Semesters an das VU ein Betrag – auf das vom VU benannte Konto – zu überweisen, der dem jeweiligen Preis nach § 5 Abs. 1 für das Semester entspricht.
- (2) Der beanspruchte Fahrgeldbetrag ist zu 80 vom Hundert zum Ende des zweiten Monats nach Beginn der Vertragslaufzeit fällig. Er wird auf der Basis der aktuellen Studierendenzahlen (eingeschriebene Studierende) berechnet. Im Übrigen ist der Restbetrag zum Ende des zweiten Monats des Semesters für das zurückliegende Semester fällig. Darüber hinaus ist zu diesem

Zeitpunkt dem VU eine von der Hochschulverwaltung bestätigte Abrechnung zu übersenden. Mit dieser Abrechnung ist der beanspruchte Gesamtbetrag auf der Basis der realen Studierendenzahlen und der abzusetzenden Beträge anzupassen bzw. zu verrechnen. Nach § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 zu erstattende Beträge werden bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Das VU behält sich eine Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen des Vertragspartners vor. Das Recht zur Einsichtnahme bezieht sich nicht auf personenbezogene Daten, sondern lediglich auf die Information, die zur Prüfung der Zahlen der am Deutschlandsemesterticket beteiligten Studierenden erforderlich sind.

- (3) Das VU behält sich vor, die Abrechnungsunterlagen bei Bedarf zu überprüfen. Das VU kann die Abrechnungsunterlagen auf eigene Kosten durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testieren lassen. Hierzu hat der Vertragspartner dem VU bzw. der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Einblick in die Abrechnungsunterlagen zu gewähren. Eine solche Prüfung wird mit einer Frist von einem Monat schriftlich beim Vertragspartner angekündigt. Wird vom VU bzw. von der Wirtschaftsprüfung kein positives Prüfergebnis festgestellt, sind die Vertragsparteien verpflichtet, gemeinsam Lösungen zu finden und schriftlich zu vereinbaren. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Vereinbarung umzusetzen.
- (4) Erfolgt die Zahlung nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe zum Fälligkeitstermin, so ist der zu zahlende Betrag vom Vertragspartner während des Verzuges nach § 288 Abs. 1 BGB zu verzinsen.
- (5) Das Prozessrisiko für Rückzahlungsverpflichtungen trägt der Vertragspartner. Sofern ein Gericht durch rechtskräftiges Urteil oder Beschluss feststellt, dass Studierende nicht zur Beitragszahlung für ein Semesterticket verpflichtet sind oder der Vertragspartner nicht die rechtliche Befugnis zum Abschluss dieses Vertrages hatte oder sonstige Gründe vorliegen, die zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit dieses Vertrages führen und somit Rückzahlungsverpflichtungen entstehen, verpflichtet sich der Vertragspartner, die daraus möglicherweise resultierenden Ansprüche nicht gegen das VU, seine Gesellschafter und kooperierenden Zweckverbände und Gebietskörperschaften oder andere Verbundverkehrsunternehmen geltend zu machen.
- (6) Vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen erfolgt im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung eine Abrechnung der angebrochenen Monate eines Semesters zu einem Sechstel der vertraglich festgesetzten Semestergesamtsumme. Überzahlte Beträge werden mit einer Frist von acht Wochen nach Vorliegen der Abrechnung durch die Verkehrsunternehmen erstattet.

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Das Inkrafttreten und die Geltungsdauer des Vertrages werden in **Anlage 1** geregelt.
- (2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 314 Abs. 1 Satz 2 BGB kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des Monats gekündigt werden. Es erfolgt eine anteilige Abrechnung der Monate dieses Semesters, in denen das Deutschlandsemesterticket genutzt werden konnte, in Höhe von einem Sechstel des nach § 6 Abs. 1 ermittelten Gesamtpreises.
- (3) Wird das Deutschlandticket in seiner jetzigen Form, wie es als Basis dieses Vertrages dient, jedoch ohne Berücksichtigung des Preises, nicht weiter fortgeführt, dann endet dieser Vertrag automatisch mit Beendigung der Gültigkeit des Deutschlandtickets, wenn sich die Vertragsparteien nicht auf einen früheren Zeitpunkt einer Beendigung geeinigt haben. Es erfolgt eine anteilige Abrechnung der Monate dieses Semesters, in denen das Deutschlandsemesterticket genutzt werden konnte, in Höhe von einem Sechstel des nach § 6 Abs. 1 ermittelten Gesamtpreises.
- (4) Über Veränderungen bezüglich der staatlichen Anerkennung (z. B. Entzug und Verlängerung) informiert der Vertragspartner das VU und VBB unverzüglich. Bei Entzug der staatlichen Anerkennung endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, der letzte Geltungstag ist in diesem Fall der letzte Tag des Semesters, in dem die staatliche Anerkennung weggefallen ist.

- (5) Bei einer außerordentlichen Kündigung ist sicherzustellen, dass die berechtigten Studierenden ab dem Wirksamwerden der Kündigung nicht weiterhin über ein gültiges Deutschlandsemesterticket verfügen. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass eine Kommunikation über die Kündigung gegenüber den Studierenden erfolgt.
- (6) Kündigungen bedürfen der Textform und haben gegenüber den Vertragsparteien jeweils einzeln und form- und fristgerecht durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 8 Vertragsänderungen, Schriftform

Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.

§ 9 Wirksamkeit des Vertrags (Salvatorische Klausel)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner Anlagen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder sich eine Regelungslücke zeigen, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner insgesamt nicht unzumutbar wird. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 10 Gerichtsstand

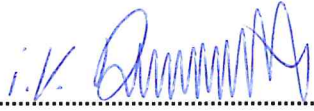
Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin.

Unterschriften auf der Folgeseite

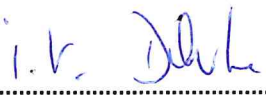
Unterschriften

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) – AöR –

Berlin, 17. APR. 2024
.....
Ort, Datum



.....
Unterschrift VU

Berlin, 17. APR. 2024
.....
Ort, Datum


.....
Unterschrift VU

Verkehrsverbund Berlin Brandenburg GmbH

Berlin, 17.04.24
.....
Ort, Datum


.....
Unterschrift VBB

**Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin (HU)
– Referent*innenrat (gesetzlich AStA) –**

Berlin, 20.03.2024
.....
Ort, Datum


.....
Unterschrift Vertragspartner

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Vertragspartner

Anlage 1

zum Vertrag zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets

Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Dieser Vertrag gilt ab dem 1. April 2024 und endet mit Ablauf des 30. September 2024 (Ende Sommersemester 2024).

Anlage 2

zum Vertrag zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets

Ausgabe des Deutschlandsemestertickets (im Folgenden „DST“) als Handyticket

1. Der Ausgabeprozess des DST wird durch den Vertragspartner angestoßen.
2. VU schließt mit dem Dienstleister Digital H GmbH („**Digital H**“) einen Vertrag über die digitale Bereitstellung des DST. Digital H bietet die Web-Applikation RIDECampus („**App**“) an, über die die Ausstellung des DST erfolgt. Die Ausstellung des DST erfordert die Prüfung der Berechtigung des Studierenden anhand von Daten, die vom Vertragspartner bereitgestellt werden.
3. Die Datenlieferung durch den Vertragspartner ist
 - a) als CSV-Datei
 - b) per Shibboleth-Schnittstelle

möglich. Die erforderlichen Daten müssen zum 10. des Monats vor dem ersten Gültigkeitstag des DST an Digital H geliefert werden. Der Prozessablauf ist in Ziffer 8 dieser Anlage 2 beschrieben. Der Vertragspartner entscheidet sich für die Datenlieferung mittels Shibboleth-Schnittstelle.

Kommt der Vertragspartner erforderlichen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, so entfällt die Verpflichtung vom VU oder Digital H zur Erbringung von Leistungen in dem Umfang und für den Zeitraum, in dem die Erbringung von der vorherigen Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Vertragspartners abhängt. VU und Digital H sind berechtigt, einen durch eine fehlende oder verspätete Mitwirkungshandlung entstandenen etwaigen Mehraufwand angemessen ersetzt zu verlangen.

4. Im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegt, dass
 - a. die zu übermittelnden Daten aktuell sind (bei Änderungen des Berechtigtenkreises);
 - b. Studierende, die vom DST befreit oder vom Erwerb ausgeschlossen sind, nicht in den übermittelten Daten enthalten sind. Bei zu übermittelnden Daten handelt es sich somit um eine „White-List“ der berechtigten Studierenden.
5. Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig über jegliche Umstände, die die Durchführung des Ausgabeprozesses des DST erschweren, behindern oder eine Rechtsverletzung begründen können.
6. Um eine kurzfristige Verständigung bei organisatorisch-technischen Problemen bei der Abwicklung der Ticketausgabe (z.B. CSV-Datei unvollständig, nicht lesbar o.ä.) zu ermöglichen, benennen VU und Vertragspartner einen Direktkontakt:

- Digital H: semesterticket@digital-h.de
- Vertragspartner: studierendenservice@hu-berlin.de

Diese Kontakte dienen allein der Abwicklung der Ticketausgabe und sind nicht an Studierende zu veröffentlichen.

7. Datenschutz

7.1 VU schließt mit Digital H einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und weist Digital H an, dass die vom Vertragspartner bereitgestellten Daten ausschließlich zum Zweck der Berechtigungsprüfung, Ausstellung des DST verwendet werden.

7.2 VU und Vertragspartner schließen eine Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO, die als **Anlage 2.1** beigefügt ist und die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen regelt. Sie gehen davon aus, dass aufgrund der in dem Vertrag geschilderten Zusammenarbeit eine gemeinsame Verantwortlichkeit zwischen ihnen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht.

Die Datenschutzinformation gemäß Art. 12 bis 14 DSGVO ist zwischen den gemeinsamen Verantwortlichen nach Ziffer 7.2 dieser Anlage gemeinsam abgestimmt und in der Anlage 2.1 enthalten.

8. Prozessablauf

8.1 Datenlieferung per CSV-Datei:

I. Der Vertragspartner übermittelt die erforderlichen Daten als CSV-Datei an Digital H.

Die CSV-Datei ist auf einem Digital H zugewiesenen SFTP-Server abzulegen und hat folgende Eigenschaften:

- Codierung: UTF-8
- Trennzeichen: Semikolon
- Bezeichnung: [JJJMMTT]_[Hochschulname].csv

Die CSV-Datei hat folgendes Format und enthält die nachfolgend gezeigten Datenkategorien:

ID	Matrikelnummer	Name	Vorname	Geburtsdatum
123	123	Test	Hans	01.12.1995
currentSemesterFrom currentSemesterTo nextSemesterFrom nextSemesterTo				
01.04.2024	30.09.2024	01.10.2024	31.03.2025	

Die ID kann ggf. auch erneut die Matrikelnummer sein. Zudem wird der Gültigkeitszeitraum (gültig ab - gültig bis) mitgeteilt.

II. Nach Anfrage des Studierenden wird der Berechtigungsprozess/Datenabgleich gestartet. Bei erfolgreicher Prüfung erstellt Digital H das personalisierte Ticket und liefert es an den Studierenden aus.

8.2 Datenlieferung per Shibboleth-Schnittstelle

- I. Bei Shibboleth handelt es sich um eine Software, mit welcher Authentifizierungen und Autorisierungen für Webservices und Webanwendungen durchgeführt werden können. Findet die Berechtigungsprüfung über Shibboleth statt, stellt der Vertragspartner Digital H die Shibboleth-Schnittstelle zur Verfügung.
- II. In der App wird dann ein Log-in über Shibboleth angeboten, wonach auf die Website der Hochschule des jeweiligen Studierenden (sog. „**Identity Provider**“) weitergeleitet wird. Nach Eingabe des Benutzernamens und des Passworts erfolgt eine Prüfung durch den Identity Provider. Bei erfolgreichem Log-in und positiver Berechtigungsprüfung werden nachfolgende Daten der einzelnen Studierenden über die Schnittstelle Digital H bereitgestellt:
 - Vorname und Nachname
 - Status zur Semesterticketberechtigung und Gültigkeitszeitraum
 - Hochschulspezifische Daten (besuchte Hochschule, ID, optional Matrikelnummer)
 - Geburtsdatum

Für die korrekte Übermittlung dieser Daten ist der Vertragspartner selbst verantwortlich.

- III. Digital H erstellt die personalisierten Tickets und liefert diese an die jeweiligen Studierenden aus.